Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

218 (11.5.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokale Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. Karlsruhe, den 11. Mai 1900.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

190. Sitzung vom 10. Mai.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstisch: Tirpitz, Graf Posadowsky u. A.

Zunächst wird die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für 1897/98 in dritter Berathung erledigt.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege in Kiautschou.

Abg. **Bassermann** (nl.): Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt in zwei Paragraphen die Bestimmung, daß für die Mannschaften in Kiautschou, die der Militärstrafordnung unterliegen, dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie für die Mannschaften der Marine. An sich habe ich gegen die hier vorgeschlagene Regelung keinerlei Bedenken. Ich glaube in der That, daß eine solche Regelung zunächst sich empfiehlt. Es handelt sich nur darum, ob eine solche Regelung auch für die Dauer gerechtfertigt ist. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt darin, daß es für die Mannschaften der Marine und die im Felde liegenden Truppen laut § 419 der Militärstrafgerichtsordnung gegen Urtheile der Kriegs- und Standgerichte das Rechtsmittel der Berufung, resp. Revision nicht giebt. Diese Urtheile können also nicht angefochten werden. Wenn Jemand glaubt, über ein Urtheil Beschwerde führen zu müssen, so wird nach § 429 diese Beschwerde zu Protokoll genommen und mit dem Urtheil dem obersten Kriegsherrn unterbreitet. Es findet dann eine nochmalige Prüfung statt, aber nicht durch eine ordentliche Instanz, sondern durch den obersten Kriegsherrn. Ich halte nun zur Zeit diese Regelung für die in Kiautschou liegenden Truppen, so lange dort noch keine Konsolidation der Verhältnisse eingetreten ist, für ganz gerechtfertigt. Ich habe jedoch große Bedenken, diesen Zustand zu einem dauernden zu machen, und möchte deshalb vorschlagen, in dem Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß es nur für die nächsten Jahre gilt. Wenn sich dann die Verhältnisse nicht geändert haben, kann uns die Regierung ja eine neue Vorlage machen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die zweite Lesung heute noch nicht vorzunehmen, sondern die von mir angeregte Frage erst einer näheren Prüfung zu unterziehen. (Beifall.)

Staatssekretär **Tirpitz**: Das Gesetz ist von uns nicht nur als ein vorübergehendes, sondern als ein dauerndes gedacht worden. Für die Marinetruppen gelten diese Bestimmungen doch auch auf die Dauer. Die Besatzung von Kiautschou wird doch mehr oder minder, auch im Garnisondienst, immer in Feldbereitschaft sein müssen, deshalb ist es ganz gerechtfertigt, wenn für sie die Bestimmungen gelten, die wir Ihnen vorgeschlagen haben. Eine anderweitige Regelung würde auch nur zu einer Verschleppung der Urtheile führen.

Abg. **Eickhoff** (fr. Vp.) stimmt dem Abg. Bassermann zu, daß es besser sei, dieses Gesetz nur provisorisch zu erlassen. Auf die Dauer könnte man unsere Soldaten in Kiautschou nicht der Wohlthaten der Rechtsmittel der Berufung berauben.

Abg. **Rickert** (fr. Ver.) ist ebenfalls mit dem Vorschlage des Abg. Bassermann einverstanden, man solle das Gesetz vorläufig auf einige Jahre machen, bis dahin würden sich die Verhältnisse in Kiautschou wohl geändert haben.

Staatssekretär **Tirpitz** glaubt nicht, daß sich die Verhältnisse dort so schnell ändern werden.

Abg. **Kirsch** (Ctr.) schließt sich gleichfalls dem Abg. Bassermann an, man möge das Gesetz vorläufig auf fünf Jahre machen.

Hiermit schließt die Diskussion.

Die erste Lesung ist damit beendet, die zweite wird demnächst ohne vorherige Kommissionsberathung im Plenum stattfinden.

Hierauf wird die zweite Berathung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes fortgesetzt.

Die Berathung beginnt beim § 79a, nach welchem die Vertreter der Arbeiter, die die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften begutachten sollen, von den Ausschüssen der entsprechenden Versicherungsanstalten gewählt werden. Wählbar sein sollen nur deutsche männliche volljährige Personen. Nicht wählbar soll sein, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist. — Die Wahlordnung ist vom Reichsversicherungsamt festzustellen.

Die Abgg. **Albrecht** und Gen. (Sozd.) beantragen: 1) Diese Arbeitervertreter durch das geheime gleiche und direkte Wahlrecht wählen zu lassen, ev. zu bestimmen, daß diese Vertreter von den Generalversammlungen der entsprechenden Ortsbetriebs- 2c. Kassen gewählt werden. 2) Das Wort „männliche" und die Bestimmung, daß nicht wählbar ist, wer zum Schöffen untauglich ist, zu streichen, ev. diese Bestimmung zu ersetzen durch: „Nicht wählbar ist, wer nicht als Vorstandsmitglied der Kasse wählbar ist."

Abg. **Fischer**-Sachsen (Soz.) bittet um Annahme der sozialdemokratischen Anträge, die gerade im Interesse der Unfallverhütung lägen.

§ 79a wird unverändert in der Kommissionsfassung angenommen.

Die §§ 79b und 80, die weitere Bestimmungen, betreffend Unfallverhütungsvorschriften enthalten, werden unverändert angenommen.

§ 81 bestimmt, daß die von den Landesbehörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften den betheiligten Genossenschafts- und Sektionsvorständen zur Begutachtung und Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Abg. **Molkenbuhr** (Soz.) empfiehlt im Namen seiner Partei einen Zusatz zu § 81, wonach die Polizeibehörden und Aufsichtsbeamten gegen solche Unternehmer Geld- und Haftstrafen festzusetzen haben, die die von den Genossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgen. Eine solche Bestimmung sei dringend nothwendig, damit die Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt würden. Gegenwärtig seien die Zwangsmittel zur Durchführung der Vorschriften ganz unzulänglich; dadurch kämen die staatlichen Kontrolbeamten in eine durchaus unwürdige Stellung.

Abg. **Rösicke** (wildlib.) tritt der letzten Behauptung des Vorredners entschieden entgegen. Die Stellung der staatlichen Beamten gegenüber den Berufsgenossenschaften sei absolut nicht unwürdig. Den sozialdemokratischen Antrag bittet Redner abzulehnen; es sei nicht zu billigen, wenn die staatlichen Beamten die Unternehmer wegen der Nichtbefolgung von Vorschriften bestrafen könnten, die die Genossenschaften sich selbst gegeben haben. Die Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschriften müsse man den Genossenschaften selbst überlassen. Er wundere sich, daß die Sozialdemokraten in diesem Falle so sehr auf die Rechte der Polizeibehörden bedacht seien, die doch häufig ganz falsch vorgingen.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rp.) schließt sich der letzten Behauptung des Abg. Rösicke an und führt einige Fälle an, in denen die Polizeiorgane ihre Befugnisse überschritten hätten. Sie hätten öfters auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung Vorschriften erlassen, die mit dem eigentlichen Sinne dieses Paragraphen nichts zu thun hätten. Der Reichskanzler müsse die Befugniß erhalten, gegen solche Verstöße der Polizeibehörden einzuschreiten, damit die Rechte der Berufsgenossenschaften gewahrt würden.

Abg. Dr. **Hitze** (Z.) bedauert lebhaft, daß die Polizeiorgane in dieser Weise ihre Rechte überschritten.

Ministerialdirektor Dr. **v. Woedtke** erklärt, daß dem Reichsamt des Innern von den Fällen, die der Abg. Frhr. v. Stumm angeführt habe, nichts bekannt sei. Es werde sich wohl nur um einen sachlichen Irrthum der Behörden handeln.

§ 81 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 82 bestimmt, daß die Genossenschaften befugt sind, durch technische Aufsichts- und Rechnungsbeamte die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Die Abgg. Albrecht (Soz.) u. Gen. beantragen, statt „befugt" zu setzen: „verpflichtet". Sie beantragen ferner einige Zusätze, in welchen bestimmt wird, daß die Beauftragten zur Hälfte von den Arbeitern und zur Hälfte von den Unternehmern zu wählen sind, daß sie jährlich einen Bericht zu erstatten haben, der veröffentlicht werden muß, und daß auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen berechtigt sind.

Die Kommissionsfassung ist eine Erweiterung der ursprünglichen Regierungsvorlage, die Abg. Frhr. v. Stumm (Rp.) wiederherzustellen beantragt. Die Hauptabweichung der Regierungsvorlage von der Kommissionsfassung ist die, daß nach der Regierungsvorlage die Kontrole nicht zwei Klassen von Beamten (Aufsichts- und Rechnungsbeamten), sondern einfach „Beauftragten" obliegen soll.

Abg. Frhr. **v. Stumm** bittet um Annahme seines Antrages.

Abg. **Hoch** (Sd.) empfiehlt den sozialdemokratischen Antrag unter Berufung auf eine Rede des Kaisers vor dem Landesökonomie-Kollegium aus dem Jahre 1890. Der Kaiser beklagte damals die große Zahl der Unfälle im landwirthschaftlichen Betriebe und meinte, es sei unbedingt nothwendig, daß eine schärfere Aufsicht stattfände. Eine Kontrole sei aber nur dann wirksam, wenn auch die Arbeiter sich daran betheiligten. Die Unfallverhütungsvorschriften seien jetzt oft die reine Komödie. Diese Paragraphen seien die wichtigsten des ganzen Gesetzes, denn sie sollten verhindern, daß, wie es bisher geschehen sei, Tausende von Arbeitern, Frauen und Kindern in frivoler Weise hingeopfert würden.

Direktor Dr. **von Woedtke** führt aus, daß das Reichsamt des Innern der Frage der Verhütung von Unfällen fortgesetzt sein Augenmerk geschenkt habe. Sehr viel ist schon in dieser Hinsicht geschehen. Ich erinnere an die Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter. Die Sozialdemokraten stellen freilich unerfüllbare Wünsche. Daß viel geschieht, wird sonst allgemein anerkannt, daß mehr geschehen kann, erkennen auch wir an, das mehr geschehen soll, wünschen wir alle. Also was will der Abg. Hoch?

Abg. **Rösicke** (d. k. Fr.) führt aus, daß die Sozialdemokraten ganz Recht hätten, wenn sie eine bessere Kontrole wünschten. Falsch sei es jedoch, wenn man es so darstelle, als ob die Berufsgenossenschaften ihre Pflicht verletzt und nichts gethan hätten, und wenn man sage, daß auch dies Gesetz keine Besserung bringe. Namentlich die letzte Behauptung sei ganz ungerechtfertigt. In verschiedenen Paragraphen des Gesetzes habe die Kommission für bessere Unfallverhütungs-Vorschriften gesorgt, die Strafen für Arbeitgeber, die diese Vorschriften verletzten, seien erhöht, den Arbeitern selbst sei eine Mitwirkung zugesichert. Trotz alledem kämen die Sozialdemokraten mit ihren Anträgen und thäten so, als ob erst dadurch Alles herrlich gemacht würde. Diese Anträge jedoch seien theils ganz zwecklos, theils derart, daß man sie parlamentarisch gar nicht charakterisiren könne. Er bitte daher die Herren, auf ihre Anträge zu verzichten.

Abg. Frhr. **von Stumm** beantragt noch folgenden Zusatz: Die Funktionen der technischen Beamten und der Rechnungsbeamten können in einer Person vereinigt werden.

Staatssekretär Graf **von Posadowsky** meint, es werde selten vorkommen, daß beide Funktionen in einer Person vereinigt würden.

Abg. Dr. **Hitze** (Ctr.) spricht sich gegen die sozialdemokratischen Anträge aus, denn dieselben seien nur gestellt, um nach außen hin zu wirken. Wenn die anderen Parteien ebenso handeln würden, würde die Gefahr entstehen, daß das Gesetz wieder scheitere. Die Debatte dauere nun schon sieben Tage, die Kosten der Debatte hätten nur die Sozialdemokraten getragen. Wenn die anderen Parteien ihnen gebührend antworten wollten, würde das Gesetz scheitern, denn die Regierung habe erklärt, wenn das Gesetz jetzt nicht zu Stande komme, würde überhaupt nichts daraus werden. Die anderen Parteien brächten schon ein Opfer, wenn sie die Sozialdemokraten reden ließen, denn diese würden vielleicht das amtliche Stenogramm veröffentlichen und dann sagen: Seht! Wir sind die Einzigen, die Weisheit und Verstand besitzen! Energisch zurückzuweisen sei jedoch der Vorwurf, daß die Kommission nichts für die Arbeiter gethan habe und daß das Gesetz nur im Sinne der Unternehmer gemacht sei. Die Kommission habe sich im Gegentheil eifrig bemüht, im Interesse der Arbeiter thätig zu sein, und habe gerade für die Unfallverhütung viel gethan. Die Anträge der Sozialdemokraten seien undurchführbar. Danach könnte ein zu einer Hilfskasse gehöriger Schneider die Borsigschen Werke inspiziren! Mit solchen Anträgen könne man doch keinen Staat machen. Und trotzdem kämen die Sozialdemokraten mit solchen Deklamationen, als ob sie allein die Männer waren, die noch im letzten Augenblick etwas für die Arbeiter erreichen wollten. (Lebhafter Beifall).

Abg. **Hoch**: Der Abg. Hitze fühlt sich so sehr als Mitglied der regierenden Partei, daß er sich nicht nur den Regierungen gegenüber, sondern auch uns gegenüber als regierender Herr hinstellt. Wir sind nicht in der Lage, von ihm Belehrungen anzunehmen. Wir sind nicht hier, um nach seinem Willen und Wunsche zu arbeiten, sondern die Arbeiter haben uns hierher geschickt, um ihre Interessen zu vertreten so, wie wir es für richtig halten. Wir werden deshalb so viel Anträge stellen und so viele Reden halten, als wir es für gut finden. Wir haben hier und in der Kommission ehrlich mitgearbeitet, verschleppt haben wir die Sache nicht, auch haben wir nicht das Gesetz zum Scheitern bringen wollen, obwohl das in unserer Macht gestanden hätte. Glaubt der Abg. Hitze wirklich, daß die Regierung das Gesetz scheitern läßt, wenn es jetzt nicht zu Stande kommt? Für so naiv hätte ich ihn nicht gehalten. Aus reinem Wohlwollen hat die Regierung das Gesetz nicht eingebracht, sondern die thatsächlich bestehenden schreienden Mißstände haben sie dazu gezwungen. Die Regierung würde daher nochmals mit einem Gesetz kommen müssen. Ich verwahre mich also nochmals energisch gegen den Vorwurf, daß wir das Gesetz zum Scheitern bringen wollen. Nicht wir, nein die Regierung hat die Sache verschleppt; sie hätte das Gesetz schon längst einbringen können. Aber der Regierung Vorwürfe darüber zu machen, hat das Centrum nicht den Muth. Der Abg. Hitze hält unsere Anträge für zwecklos und nicht durchführbar, er scheint jedoch sich in der Eile nicht mal die Mühe genommen zu haben, unsere Anträge genau durchzulesen, sonst hätte er solchen Vorwurf nicht erheben können. Und trotzdem stellt sich Herr Hitze hier als Schulmeister hin und kanzelt uns ab, als seien wir ganz thörichte Menschen. Auch Herr Rösicke scheint unsere An räge nicht verstanden zu haben. Uns ist es nur darum zu thun, dafür zu sorgen, daß mit den Unfallverhütungsvorschriften keine Komödie getrieben wird. Und deshalb verlangen wir, daß die Kontrole nicht den Berufsgenossenschaften allein überlassen bleibt. Zum Spaß stellen wir unsere Anträge nicht. Wenn die Herren von den Verhältnissen im Auslande auch nur eine blasse Ahnung hätten, würden sie nicht so von unseren Anträgen sprechen. Wie ist es denn in der Schweiz? Da sind den Arbeitern noch mehr Rechte zugebilligt, als wir sie wünschen. Da sagt der Herr Hitze, die Arbeiter würden vielleicht von der Krankenkasse einen Schneider schicken, um die Borsigsche Fabrik zu inspiziren. Ja, wenn Sie die Arbeiter für so verrückt und thöricht halten, dann packen Sie nur ein mit Ihrer ganzen Arbeitergesetzgebung! Wer nur eine blasse Ahnung hat von den Verhältnissen in den Krankenkassen, wer weiß, wie sorgsam die Arbeiter dort vorgehen, wird solche Rede nicht halten. Wenn Sie unsere Anträge nicht verstehen wollen, dann können wir Ihnen nicht helfen. Wenn Sie sie nicht verstehen können, dann ist es unsere Pflicht, sie Ihnen zu erläutern. Wenn wir eben so handeln wollten, wie das Centrum, und nur solche Anträge einbrächten, die durchgingen, dann wären wir eben so ein Hemmschuh für die Arbeitergesetzgebung wie das Centrum. Wenn jetzt hier nur ein Regierungsvertreter Nein sagt, dann fallen Sie gleich um. Allerdings handelt es sich hier nicht um Liebesgaben, sondern um Rechte der Arbeiter. Was wir für die Arbeiter erreichen, erreichen wir nicht (zum Centrum) durch Sie, sondern durch den Druck der Arbeiterbewegung gegen Sie. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. **Hitze** (Ctr.): Die Ausführungen des Herrn Vorredners geben mir keine Veranlassung, darauf zu antworten. Mein Gewissen ist so gut, die Sache ist so klar, daß ich nicht zu antworten brauche.

Der Antrag Stumm wird angenommen und mit diesem Antrag § 82, der im Uebrigen unverändert bleibt.

Die §§ 83 bis 93c, die weitere Vorschriften über die Ueberwachung der Betriebe, ferner Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und über Reichs- und Staatsbetriebe enthalten, werden ohne Debatte in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 93 bestimmt, daß die Feststellung der Entschädigungen bei den Reichs- und Staatsbetrieben durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde erfolgt.

Abg. **Fischer**-Sachsen (Soz.) beantragt Namens seiner Partei, zu bestimmen, daß bei der Festsetzung der Entschädigung Arbeiter zugezogen werden müssen.

§ 93d wird unverändert angenommen.

Ohne Debatte werden angenommen: §§ 93e und f, die weitere Bestimmungen über Reichs- und Staatsbetriebe geben, sowie § 94, mit dem die Schluß- und Strafbestimmungen beginnen.

§ 95 bestimmt, daß die versicherten Personen sowie deren Hinterbliebene gegen Unternehmer oder Betriebsbeamte einen Anspruch auf Schadensersatz nur dann haben, wenn gerichtlich festgestellt ist, daß der Unfall durch den Unternehmer vorsätzlich herbeigeführt ist.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) empfiehlt mehrere Abänderungsanträge, die seine Partei zu diesem Paragraphen gestellt hat. Zunächst sollen die Worte „oder den Hinterbliebenen" gestrichen werden, denn wenn der von dem Unfall Betroffene nicht mehr lebe, werde sich der Beweis der Vorsätzlichkeit des Unternehmers nur selten führen lassen. Ferner beantrage seine Partei, den Verletzten einen persönlichen Schadensersatzanspruch nicht nur bei Vorsätzlichkeit, sondern auch bei Fahrlässigkeit des Unternehmers oder Betriebsbeamten zu gewähren.

§ 95 wird unverändert in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 96 regelt den Fall, daß der Unfall durch Fahrlässigkeit des Unternehmers oder Betriebsbeamten mit Außerachtlassung der Aufmerksamkeit herbeigeführt worden ist, zu der er vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war. In diesem Falle haften der Unternehmer oder Beamte für alle Aufwendungen, welche die Kassen in Folge des Unfalles gemacht haben.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) beantragt Namens seiner Partei, daß in diesem Fall auf eine Buße bis zu 6000 Mk. zu erkennen ist, die an den Verletzten zu zahlen ist.

Der Antrag wird abgelehnt und § 96 mit einem redaktionellen Antrag Frhr. v. Richthofen angenommen.

Die §§ 97—108, die weitere Schlußbestimmungen enthalten, werden unverändert angenommen, nachdem zu § 101 auf Anfrage des Abg. Stofmann-Dillenburg (nl.) ein Kommissar des preußischen Justizministeriums erklärt hat, daß die preußische Regierung in Erwägung darüber eingetreten sei, ob in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz eine Bestimmung zu treffen sei, wonach der Konkursverwalter verpflichtet ist, den Organen der Berufsgenossenschaften alle Mittheilungen zukommen zu lassen, die für den Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

§ 109 wird mit einem unwichtigen Antrage Frhr. v. Richthofen (k.) angenommen, ebenso wird der Rest des Gesetzes angenommen.

Damit ist die zweite Lesung des Gewerbe-Unfallgesetzes beendet.

Das Haus vertagt sich auf Freitag 1 Uhr (Antrag betr. Strafverfahren gegen den Abg. Fischer-Sachsen (Soz.). Zweite Lesung der Unfall-Versicherungsnovelle für Land- und Forstwirthschaft).

Schluß 6½ Uhr.

Verantwortlicher Redacteur Felix v. Eckardt,
Druck u. Verlag der Badischen Landeszeitung G. m. b. H. in Karlsruhe.

Zur Anfertigung von

Druckarbeiten aller Art

halten wir unsere neu eingerichtete

Accidenz-Druckerei

angelegentlichst empfohlen.

„Badische Landeszeitung“
G. m. b. H.

Leibniz Cakes
DER BESTE BUTTERCAKES
HANNOVER
CAKES-FABRIK
H. BAUMSEN

Heilbronner Rotwein,
vorzüglich guter Tischwein,
à Fl. 85 Pf. inkl. Glas,
bei Entnahme von 12 Fl. 75 Pf.
empfiehlt 1660.8.7
August Klingele,
Amalienstr. 71. Telefon 671.

Feinstes dunkles
Culmbacher Exportbier
für Rekonvaleszente, Magenleidende, Wöchnerinnen ꝛc. ꝛc.
in 1/1 und 1/2 Flaschen, sowie in Gebinden
empfiehlt 584.48.16
A. L. Beck,
Kaiserstraße 150. Telefon 335
gegenüber dem Postneubau.

Hohen Umsatz
erzielen will, inserire und benütze die verbreitetsten, ausführlichsten
Leuchs Adressbücher
aller Länder
43 Bände
der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Gutsbesitzer, Apotheker, Advokaten, Consuls, Notare u. s. w.
Prospekte gratis durch
C. LEUCHS & Co., Nürnberg.
593.12.

Neuarbeit u. Reparaturen
von Gold- u. Silberwaren etc.
billigst 104.52.50
F. Scheifele, Adlerstr. 13.

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN
Ocean-Fahrt nach New York 5-6 Tage

Schnell- u. Postdampfer-Linien zwischen
BREMEN-NEW YORK
GENUA-NEW YORK
Bremen-Baltimore, Bremen-La Plata, Bremen-Brasilien, Bremen-Ost-Asien, Bremen-Australien.
Nähere Auskunft erteilt
Karlsruhe: **Fr. Kern**, Hebelstrasse 3. 1408.15.5
Weingarten: **Moritz S. Baer.**

Versäumen Sie nicht, vor Anschaffung eines
Klaviers
sieh an die Firma **M. Hack, Karlsruhe**, Ecke der Krieg- und Rüppurrerstrasse 2, 2 Treppen, zu wenden. Dort finden Sie die schönste Auswahl vom billigsten **Lernklavier** bis zum ideal vollkommensten **Concert-Pianino**. Die Ersparnisse für Ladenmiethe, Geschäftsführer, Buchhalter etc. lässt die Firma ihren Käufern zugut kommen, daher kauft man bei ihr erstaunlich billig. — Der grosse, stets wachsende Umsatz ist der beste Beweis. Gespielte Instrumente werden in Tausch genommen, Abschlagszahlungen bewilligt. — **Reparaturen** und **Stimmungen** von Klavieren werden zuverlässig und billig besorgt. 933.—13

Waagen jeder Grösse, Tragkraft u. Konstruktion

für alle Zwecke des Handels, der Industrie, des Verkehres Landwirtschaft etc. etc.
Eisenbahn-Waggonwaagen, Fuhrwerkswaagen, Viehwaagen, Schmalspurwaagen,
Laufgewichts-, Dezimal- u. s. w. Waagen, Registrier-Apparate.
Billigste Preise. Prospekte gratis und franko.
PH. JAC. SCHOTTHÖFER, Waagen- u. Maschinenfabrik Schifferstadt, Bahnhof, Pfalz.
Vertreter: **H. Eppenich**, Ingenieur, **Karlsruhe i. B.**, Leopoldstrasse 25. 1289.13.6

---

van Houtens Cacao
1/2 Kilo genügt für 100 Tassen

Ein einmaliger Versuch überzeugt, dass van Houtens Cacao für den täglichen Gebrauch allen anderen Getränken vorzuziehen ist. Er ist nahrhaft, nervenstärkend und stets wohlschmeckend. Weitere Vorzüge sind die leichte Verdaulichkeit und schnelle Bereitungsweise. Van Houtens Cacao wird niemals lose verkauft, sondern ausschliesslich in den bekannten Blechbüchsen. Bei lose ausgewogenem Cacao bürgt nichts für die gute Qualität.

57.64.30

Dresdner Bank.
127.26.25
Actienkapital M. 130,000,000.–, Reservefonds M. 34,000,000.–.
Dresden — Berlin — London.
Filialen in **Hamburg — Bremen — Hannover — Nürnberg**
Fürth — Detmold — Bückeburg — Chemnitz und
P 2, 12 an den Planken. **Mannheim** **P 2, 12** an den Planken.

Fritz Kaeferle, Hannover,
Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgiesserei,
Fabrik für Heizungs-, Lüftungs- und elektrische Anlagen.
Niederdruck-Dampfheizungen
mit besonderen Niederdruckdampfkesseln oder von vorhandenen Hochdruckdampfkesseln aus durch meine Dampfdruckminderer, eventl. unter Mitverbrauch von Abdampf.
Warmwasser-Heizungen,
Hochdruckdampfheizungen, Trockenanlagen.
Elektrische Anlagen für Licht und Kraft.
Vorprojekte und Kostenanschläge nach eingesandten Plänen gratis. 1691.52.7

CHOCOLAT MENIER
Die Grösste Fabrik der Welt.
TÄGLICHER VERKAUF **50,000** Kilos.
Zu haben in allen Spezerei-
DELIKATESSEN - HANDLUNGEN UND Conditoreien.
938.20.19